



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 45, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 19. März 2020

Medienmitteilung

Die Freiburger Lebensmittelgeschäfte dürfen ab dem 20. März 2020 ausnahmsweise von 6 bis 20 Uhr geöffnet sein

Um die Gefahr der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) zu vermindern und dieses zu bekämpfen dürfen die Freiburger Geschäfte, die Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, künftig von 6 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese neue Massnahme wurde vom Staatsrat mit einer Verordnung beschlossen, um die Kundenströme besser verteilen zu können. Sie gilt von Montag bis Samstag, mit Ausnahme der Feiertage.

In einer ausserordentlichen Lage braucht es ausserordentliche Massnahmen. Um alles zu tun, dass die Entwicklung des COVID 19 gebremst, die Zahl der schwer kranken Personen begrenzt und eine Überlastung unseres Gesundheitssystems möglichst vermieden werden kann, hat der Staatsrat eine Verordnung erlassen, aufgrund der die Freiburger Lebensmittelgeschäfte vorübergehend länger geöffnet sein dürfen. Dank dieser Verordnung, die auch für Geschäfte gilt, die Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, dürfen die betroffenen Läden von 6 bis 20 Uhr geöffnet sein. Mit dieser ausserordentlichen Massnahme können die Kundenströme besser verteilt werden; sie trägt dazu bei, die Gesundheit eines möglichst grossen Teils der Freiburger Bevölkerung zu schützen. Sie gilt von Montag bis Samstag, mit Ausnahme der Feiertage.

Die längeren Öffnungszeiten, die bereits für gewisse Geschäfte (beispielsweise in den Bahnhöfe) gelten, bleiben unverändert. Vorbehalten bleibt auch die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrags im Verkauf. In der Verordnung wird ausserdem von den Geschäften verlangt, dass sie alle Massnahmen treffen, die vernünftigerweise ergriffen werden können, um die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu befolgen. Die Geschäfte werden dafür verantwortlich gemacht, dass sie die Kundenströme so steuern und die Warteschlangen so organisieren, dass Kontakte vermieden werden.

Diese neuen Massnahmen gelten für Freiburger Geschäfte, die Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, und treten am 20. März 2020 in Kraft. Sie gelten bis 19. April 2020; wenn nötig können sie verlängert werden.

Zusätzliche Auskünfte

Maurice Ropraz, Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor, T +41 79 771 43 03